Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesagentur für Arbeit

Freie Hansestadt Bremen

Vereinbarung

zur

Zusammenarbeit bezüglich der Tätigkeit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

(im Folgenden „Bund“)

und

der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch den Vorstand und die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen

(im Folgenden „Bundesagentur“)

und

dem Land Bremen,

(im Folgenden „Land“)

Präambel

Der Mangel an Fachkräften hat sich zu einem bedeutenden Risiko für die deutsche Wirtschaft entwickelt. Bereits heute haben Betriebe und Unternehmen Schwierigkeiten, für bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen qualifizierte Fachkräfte zu finden. Der zunehmend spürbare demografische Wandel und eine rapide voranschreitende Digitalisierung werden dies künftig noch verstärken. Ziel der Fachkräftestrategie der Bundesregierung und der jeweiligen Fachkräftestrategien der Länder ist es daher – neben der Hebung und Ausweitung der inländischen Potenziale - den Wirtschaftsstandort Deutschland auch für Fachkräfte aus dem Ausland, insbesondere auch aus Drittstaaten, noch attraktiver zu machen und die Zahl der zuwandernden Fachkräfte zu erhöhen.

Die zügige qualifikationsadäquate Integration von ausländischen Fachkräften in den Arbeitsmarkt ist gemeinsames Ziel von Bund und Ländern. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit einem deutschen Referenzberuf bzw. die Berufszulassung (Anerkennung) spielt dabei eine Schlüsselrolle.

Um die Attraktivität Deutschlands auch für Fachkräfte im Ausland zu erhöhen, bedarf es aus Sicht von Bund und Ländern einer gezielten Weiterentwicklung der Beratungs- und Begleitstrukturen zu den Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Diese soll dazu beitragen, dass die Anerkennungsverfahren zügiger und effizienter durchgeführt werden können.

Der Bund, die Bundesagentur und das Land treffen zu diesem Zweck folgende Vereinbarung:

I. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt nur für die Stellen, die Aufgaben im Bereich der beruflichen Anerkennung wahrnehmen und die der jeweiligen landesunmittelbaren Verwaltung angehören bzw. für die die obersten Landesbehörden die Fachaufsicht besitzen, sowie vom Land in diesem Rahmen Beauftragte.

Bund und Länder werben aber für eine entsprechende Weiterentwicklung der Beratungs- und Begleitstrukturen auch auf der Ebene der zuständigen Stellen der landesmittelbaren Verwaltung.

II. Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

Der Bund fördert und finanziert auf Grundlage des § 421b SGB III Einrichtung und Betrieb einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland **(Kurztitel: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)** bei der Bundesagentur für Arbeit. Diese nimmt am 01. Februar 2020 ihre Arbeit auf. Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (im Folgenden: Servicestelle) wird zunächst bis zum 31. Dezember 2023 eingerichtet.

Ziel der Einrichtung der Servicestelle ist es, Anerkennungssuchenden, die sich im europäischen und außereuropäischen Ausland befinden, eine bundesweit zentrale Beratungsstelle anzubieten, die unentgeltlich über Zuständigkeiten und Voraussetzungen eines Anerkennungsverfahrens berät und durch das Anerkennungsverfahren begleitet. Ziel ist es außerdem, die für die Gleichwertigkeitsfest-

stellung und berufliche Anerkennung zuständigen Stellen von der kommunikationsintensiven Beratung zu entlasten und die Anerkennungssuchenden durch Beratung so vorzubereiten, dass das Anerkennungsverfahren effizient, zügig und qualitätsgesichert durchgeführt werden kann.

Die Servicestelle hat eine beratende Funktion; Länderzuständigkeiten bleiben unberührt. Durch diese Vereinbarung werden die für die zuständige Stelle bestehenden rechtlichen Regelungen nicht berührt. Die Servicestelle ist keine Verfahrensbeteiligte i. S. d. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

III. Aufgaben der Servicestelle

1. Einzelberatung im Vorfeld der Antragstellung

Die Servicestelle berät Anerkennungssuchende, die sich noch im Ausland befinden, im Vorfeld der Antragstellung über die Anforderungen, den Verlauf und die Kosten eines Anerkennungsverfahrens sowie im reglementierten Bereich über die Anforderungen an die Berufszulassung im konkreten Einzelfall. Sie baut dabei auf der Erstberatung durch die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland" auf.

Die Einzelberatung beinhaltet auch eine Vorklärung des einschlägigen Referenzberufs sowie eine überschlägige Einschätzung der Perspektiven eines Anerkennungsverfahrens im konkreten Fall.

Die diesbezüglichen Auskünfte der Servicestelle erfolgen unter Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die zuständige Stelle. Die Servicestelle nimmt, soweit für das Anerkennungsverfahren förderlich, frühzeitig Kontakt mit der fachlich zuständigen Stelle des gewünschten Ziellandes auf, um eine möglichst reibungslose, effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und eine qualifizierte Beratung zu gewährleisten.

Anerkennungssuchende, die keine Zusage von einem Arbeitgeber vorweisen können und sich daher noch nicht entschieden haben, in welchem Land sie eine Erwerbstätigkeit anstreben, erhalten durch eine Standortberatung der Servicestelle eine Hilfestellung für eine informationsbasierte Entscheidung zum zukünftigen Ort der beruflichen Tätigkeit. Die Standortberatung erfolgt länderneutral, objektiv und sachbezogen auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Kriterien, das heißt der Arbeitsmarktsituation und der damit verbundenen Einstellungschancen, des Anerkennungsverfahrens im Einzelfall und - soweit hierzu Informationen zur Verfügung stehen - zu regionalen Qualifizierungs- und besonderen Unterstützungsangeboten. Darüber hinaus vermittelt die Servicestelle ggf. Kontakte.

Die Beratung der Anerkennungssuchenden schließt auch die zuwanderungsrechtlichen Anforderungen an der Schnittstelle zwischen Aufenthaltsrecht und beruflicher Anerkennung bzw. Berufszulassung mit ein, ebenso die Beratung von Arbeitgebern, Anerkennungssuchenden mit Arbeitsplatzangebot, Ausländerbehörden und weiteren Institutionen, soweit dies mit einem konkreten Beratungsfall eines Anerkennungssuchenden zusammenhängt. Die Servicestelle verweist Arbeitgeber sowie Anerkennungssuchende mit konkretem Arbeitsplatzangebot an regionale Beratungsstrukturen, soweit diese eine entsprechende Verfahrensbegleitung anbieten. Gleichzeitig können zuständige Stellen, regionale Beratungseinrichtungen und der Einheitliche Ansprechpartner Anerkennungssuchende bei Bedarf zur Standortberatung und zur Einzelberatung an die Servicestelle verweisen.

Die Beratung erfolgt mehrsprachig, zumindest aber auf Deutsch und Englisch.

2. Antragsvorbereitung, Zusammenstellung und Sichtung der erforderlichen Unterlagen

Die Servicestelle unterstützt Anerkennungssuchende bei der Vorbereitung des Antrags auf Anerkennung und bei der Zusammenstellung der nach den gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben erforderlichen Unterlagen. Die Servicestelle nimmt auf Grund der ihr auf elektronischem Wege übermittelten Unterlagen eine Sichtung der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen vor. Die Übermittlung der Antragsunterlagen durch die Anerkennungssuchenden an die Servicestelle setzt keine gesetzlichen Fristen in Gang. Die abschließende Beurteilung, ob weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich sind, liegt bei der zuständigen Stelle. Die Datenverarbeitung, insbesondere die elektronische Weiterleitung der personenbezogenen Daten und Unterlagen durch die Servicestelle erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Servicestelle überprüft nicht die Echtheit der Unterlagen. Ist die Servicestelle der Auffassung, dass diese offenkundig unrichtig sind, beendet sie die Beratung.

Die Servicestelle greift für ihre Recherchen über zuständige Stellen und beizubringende Unterlagen in erster Linie auf das Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Anerkennungsportal), das BQ-Portal sowie die Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu.

Daneben bezieht die Servicestelle im Rahmen eines zumutbaren Aufwandes auch andere Informationsquellen mit ein, z.B. die Internetauftritte der einzelnen zuständigen Stellen oder andere in den Ländern bestehende Beratungsstrukturen, wie z. B. die IQ-Netzwerke, und berücksichtigt die in den konkret begleiteten Anerkennungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse.

3. Weiterleitung der vorzulegenden Unterlagen an die zuständige Stelle

3.1. Ermittlung der zuständigen Stelle

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich danach, wo der angestrebte Beruf ausgeübt werden soll. Die Servicestelle unterstützt die Anerkennungssuchenden oder Antragstellenden bei der Wahl des Ziellandes im Rahmen der Einzelberatung, stellt Informationen zu Arbeitsmarktsituation und Einstellungschancen, etc. bereit und gibt Informationen zu regionalen Qualifizierungs- und besonderen Unterstützungsangeboten (Standortberatung, vgl. III. 1.).

Inhalte und Ergebnis der Standortberatung werden in einem Beratungsnachweis dokumentiert. Der Beratungsnachweis wird den Antragsunterlagen zum Zweck der Glaubhaftmachung der Erwerbsabsicht im Zielland beigefügt.

3.2. Weiterleitung

Die Weiterleitung des Antrags und der erforderlichen Unterlagen durch die Servicestelle erfolgt im Auftrag und mit erteilter Legitimation der Antragstellenden im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten elektronisch an die jeweils zuständige Stelle. Die Möglichkeit der Anforderung von Unterlagen in Papierform durch die zuständige Stelle bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass die zuständige Stelle die Einreichung von Antrag und / oder Unterlagen in Papierform verlangt, wirkt die Servicestelle darauf hin, dass diese von den Antragstellenden direkt bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle wird die Frist für die Versendung einer Empfangsbestätigung nach dem anwendbaren Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder Fachgesetz, die eine Mitteilung über die Vollständigkeit bzw. Nachforderung von Unterlagen enthält, in Gang gesetzt. Die Servicestelle handelt dabei gegenüber der zuständigen Stelle als Botin. Die Legitimation durch die Antragstellenden wird der zuständigen Stellen mit den Antragsunterlagen übersandt.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag richtet sich nach der geltenden Rechtslage und wird erst mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle in Gang gesetzt.

4. Begleitung durch das Anerkennungsverfahren und Visumverfahren (soweit Aufenthaltstitel betroffen sind, die Anerkennungsverfahren voraussetzen) im Regelfall bis zur Einreise nach Deutschland

Die Servicestelle berät die Anerkennungssuchenden während des gesamten Anerkennungsverfahrens, im Regelfall bis zur Einreise. Hierbei berät sie auch darüber, wie das Anerkennungsverfahren formell durchzuführen ist, über die Form der Einreichung des Antrags und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen (schriftlich oder elektronisch, Originale, Beglaubigungen etc.).

Auf der Grundlage einer entsprechenden Legitimation des Anerkennungssuchenden kann die Servicestelle im Vorfeld der Antragstellung Anfragen zum konkreten Fall an die zuständige Stelle richten sowie nach der Weiterleitung des Antrags Nachfragen der zuständigen Stelle für die Antragstellenden entgegennehmen, Informationen zum Stand des Verfahrens einholen und Unterlagen nachfordern.

Nach Vorliegen des Bescheids berät die Servicestelle die Antragstellenden über die nächsten Schritte (Beantragung des Visums / Schnittstelle Anerkennungsverfahren, Vorbereitung des Aufenthalts in Deutschland in Zusammenarbeit mit regionalen Beratungsstellen und den Beratungseinheiten der Bundesagentur).

5. Anbahnung von Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit regionalen Beratungsstellen und Anbahnung von Kontakten zu Arbeitgebern

Bei absehbarem Qualifizierungsbedarf bzw. Vorbereitung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG-neu unterstützt die Servicestelle die Anerkennungssuchenden in Zusammenarbeit mit lokalen Beratungsstrukturen sowie zuständigen Stellen bei der Identifizierung von geeigneten Qualifizierungsangeboten in der Zielregion. Sollte dies intensiven Beratungs- bzw. Rechercheaufwand erfordern, verweist die Servicestelle die Anerkennungssuchenden an lokale Beratungsangebote. Diese übernehmen im Regelfall auch die Betreuung der Anerkennungssuchenden in der Qualifizierungsphase nach Einreise.

In Zusammenarbeit mit dem Virtual Welcome Center der Bundesagentur für Arbeit unterstützt die Servicestelle die Anerkennungssuchenden bei der Anbahnung von Kontakten zu Arbeitgebern.

IV. Zusammenarbeit zwischen der Servicestelle und den zuständigen Stellen des Landes

Die Zusammenarbeit zwischen der Servicestelle und den zuständigen Stellen des Landes erfolgt auf Basis der bestehenden Rechtslage und im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten, im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, auf folgenden Grundlagen:

1. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für Verwaltungsverfahren

1.1. Rechtsrahmen

Die Bestimmung der örtlich für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle richtet sich im Sinne der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich danach, wo der angestrebte Beruf nach den Angaben der antragstellenden Person ausgeübt werden soll. Die zuständigen Stellen verlangen entsprechend eine Darlegung (Glaubhaftmachung) der Absicht, den betreffenden Beruf im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich ausüben zu wollen.

Bei Antragstellenden mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat oder Antragstellenden mit Wohnsitz in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat reicht die Erklärung der Absicht, in dem Land arbeiten zu wollen. Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, sowie deren Umsetzungsgesetzen sowie der in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Liegen Anhaltspunkte für eine gegenteilige Absicht vor, kann eine weitergehende Darlegung (Glaubhaftmachung) verlangt werden.

Von allen anderen Antragstellenden können die zuständigen Stellen die Vorlage von weiteren geeigneten Unterlagen verlangen, wobei nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall entschieden wird. Der Nachweis einer Arbeitsplatzzusage ist regelmäßig keine Voraussetzung für die Glaubhaftmachung der örtlichen Zuständigkeit.

1.2. Inhalt der Standortberatung/Informationsbereitstellung

Die Servicestelle informiert die Antragstellenden bzw. Anerkennungssuchenden im Rahmen der Standortberatung über Arbeitsmarktsituation und Einstellungschancen etc. sowie über die Anerkennungsmöglichkeiten. Sie informiert zudem über regionale Qualifizierungsangebote sowie besondere Unterstützungsangebote im Land.

Diese Informationen dienen den Anerkennungssuchenden als Hilfestellung bei der Entscheidung für ein Zielland. Die Wahl des Ziellandes bleibt die Entscheidung der Anerkennungssuchenden.

Die Servicestelle beachtet stets ihre Neutralität bei der Standortberatung, die sie nach den bundeseinheitlichen Kriterien (vgl. III. 1.) vornimmt.

Das Land stellt der Servicestelle die als Grundlage für die Standortberatung erforderlichen Informationen zum Anerkennungsverfahren in der Regel über das Portal „Anerkennung in Deutschland“ zur Verfügung. Das Land teilt dem Bundesinstitut für Berufsbildung Änderungen der Rechtslage und Zuständigkeiten mit und wirkt bei Aktualisierungsanfragen auf Anforderung des Bundesinstituts für Berufsbildung mit.

1.3. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei fehlender Arbeitsplatzzusage

Sofern noch keine Arbeitsplatzzusage oder positive Rückmeldung eines Arbeitgebers vorliegt und noch keine weiteren Anhaltspunkte für die Erwerbsabsicht im Land bestehen, kann der bzw. die Anerkennungssuchende die Erwerbsabsicht im Zielland durch den Nachweis einer Standortberatung durch die Servicestelle glaubhaft machen. Die Servicestelle nimmt die Beratung anhand der bundeseinheitlichen Kriterien vor (vgl. III. 1.). Der Beratungsnachweis ist Teil der Antragsunterlagen und reicht für die Glaubhaftmachung zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit aus.

Aus dem Nachweis über eine erfolgte Standortberatung geht hervor, dass der bzw. die Anerkennungssuchende zu den unter IV. 1.2. genannten Inhalten beraten wurde. Dem Beratungsnachweis wird eine Erklärung des bzw. der Anerkennungssuchenden vorangestellt, im Zielland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu wollen.

Für Antragstellende mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat oder Antragstellende mit Wohnsitz in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ist die Vorlage eines entsprechenden Beratungsnachweises für die Glaubhaftmachung der Erwerbsabsicht im Regelfall nicht erforderlich (s. IV. 1.1).

2. Sichtung, Nachforderung und Weiterleitung der Unterlagen durch die Servicestelle

Die Servicestelle unterstützt die Anerkennungssuchenden bei der Zusammenstellung der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und sichtet sie auf Vollständigkeit. Die Servicestelle führt keine Identitätsfeststellung durch. Die Servicestelle überprüft nicht die Echtheit der Unterlagen. Sie weist die Anerkennungssuchenden frühzeitig darauf hin, dass die zuständige Stelle ggf. Originale bzw. beglaubigte Abschriften der bereitgestellten Unterlagen oder weitere Unterlagen anfordern wird. Die Servicestelle leitet die Unterlagen kraft Legitimation durch die Antragstellenden auf elektronischem Wege an die zuständige Stelle weiter. Unterlagen in Papierform sind der zuständigen Stelle direkt durch den Antragstellenden zuzusenden.

Die Kommunikation zwischen der Servicestelle und der zuständigen Stelle erfolgt im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten auf elektronischem Weg.

Bei Anträgen, die nach Auffassung der Servicestelle offenkundig unrichtig sind, unterbleibt eine Weiterleitung.

Die weitergeleiteten Antragsunterlagen dienen der zuständigen Stelle als Grundlage für die Prüfung und weitere Bearbeitung. Die abschließende Beurteilung, ob weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich sind, obliegt der zuständigen Stelle.

Diese teilt den Antragstellenden und bei entsprechender Bevollmächtigung auch der Servicestelle mit der Eingangsbestätigung mit, ob und gegebenenfalls welche Unterlagen in welcher Form vor oder nach der Einreise nachzureichen sind.

3. Verfahrensbegleitung durch die Servicestelle

Bei entsprechender Legitimation durch die Anerkennungssuchenden ist die Servicestelle Ansprechperson der zuständigen Stelle für Nachfragen während des Anerkennungsverfahrens und unterstützt

sie dabei, das Verfahren zügig zu gestalten, z. B. indem sie im Auftrag der zuständigen Stelle fehlende Informationen oder Antragsunterlagen der Anerkennungssuchenden nachfordert und an die zuständige Stelle weiterleitet, sowie die Anerkennungssuchenden an die Erledigung von Pflichten erinnert (Botenfunktion).

Die Servicestelle unterstützt die Anerkennungssuchenden aktiv bei der Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten im Anerkennungsverfahren, damit dieses effizient und zügig abgeschlossen werden kann. Sie kann bei entsprechender Legitimation für Anerkennungssuchende Informationen zum Stand des Verfahrens einholen und für sie Erklärungen abgeben.

Die zuständigen Stellen übersenden den Bescheid unmittelbar dem bzw. der Antragstellenden.

4. Informationsbereitstellung

Die Servicestelle greift für ihre Recherche über zuständige Stellen und beizubringende Unterlagen sowie für die Standortberatung in erster Linie auf das Informationsportal „Anerkennung in Deutschland" beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Anerkennungsportal), das BQ-Portal und auf die Informationsangebote der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Homepage sowie Informationsportal anabin) zurück. Der Bund und das Land streben an, dass die Informationen auf dem Anerkennungsportal durch regelmäßige Zulieferung aktuell gehalten werden, wie dies auch bereits im Rahmen des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahrens zur qualitätsgesicherten elektronischen Bereitstellung von Informationen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vereinbart wurde. Dies betrifft die anerkennungsrelevanten länderspezifischen Informationen zum Bundes- und Landesrecht.

Veränderungen können dabei als konsolidierte, regelmäßige Zulieferung oder auch als einzelne Anzeige in den gängigen Dateiformaten gegenüber dem Anerkennungsportal erfolgen. Daneben streben die Servicestelle und das Land die Anbindung und Nutzung der im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorgesehenen Schnittstellen an.

5. Anforderungen an vorzulegende Unterlagen

Die Anforderungen an die im Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder im Berufszulassungsverfahren vorzulegende Unterlagen sind in den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen des Bundes und der Länder sowie in den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und der Länder festgelegt.

Der Bund und das Land prüfen, inwieweit unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Antragsbearbeitung im eigenen Zuständigkeitsbereich und ggf. im Rahmen länderübergreifender Prozesse die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen zuwanderungsfreundlicher gestaltet werden können. Den Bund und das Land verbindet die gemeinsame Bestrebung, Anforderungen an die Unterlagen zuwanderungsfreundlich zu gestalten.

V. Weitere landesspezifische Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung und dem Land

1. Kontakt mit der Senatorin für Kinder und Bildung als für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen koordinierend zuständigem Ressort

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist das für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen koordinierend zuständige Ressort im Land Bremen. Bei übergreifenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für das Land treten die Servicestelle und die Senatorin für Kinder und Bildung in Kontakt. Die Zuständigkeit der fachlich zuständigen Ressorts bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten werden der Servicestelle in der jeweils aktuellen Fassung vom Land zur Verfügung gestellt.

2. Kontakt zur Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit

Bei grundsätzlichen Anliegen, die die Tätigkeit der Servicestelle für das Land betreffen, treten die Regionaldirektion und die Senatorin für Kinder und Bildung in Kontakt mit der Servicestelle.

Die Kontaktdaten werden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

3. Kontakt mit den für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen

Bei fachlichen Einzelfragen tritt die Servicestelle unmittelbar mit den für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stellen in Kontakt. Die zuständigen Stellen können sich ihrerseits bei fachlichen Einzelfragen an die Servicestelle wenden.

4. Kontakt mit dem Senator für Inneres sowie den Ausländerbehörden

Bei fachlichen Einzelfragen soll Kontakt zu der jeweils zuständigen Ausländerbehörde gesucht werden. In der Stadtgemeinde Bremen ist zuständige Ausländerbehörde das Migrationsamt Bremen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist zuständige Ausländerbehörde das Bürger- und Ordnungsamt, Im Rahmen der konkreten Verfahrensbegleitung Anerkennungssuchender berät die Servicestelle auch Ausländerbehörden.

Kontaktdaten werden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

5. Weiterleitung von Anträgen auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Servicestelle

Anerkennungsanträge, welche die Servicestelle auf Wunsch der Antragstellenden weiterleitet, sind unmittelbar an die für die bremischen Anerkennungsverfahren jeweiligen zuständigen Stellen zu senden.

Zudem können Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikation anstreben, auf den Einheitlichen Ansprechpartner (office@ea.bremen.de) zurückgreifen, wenn sie unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Im Übrigen steht anerkennungssuchenden Fachkräften das EA-Portal Berufsanerkennung zur Verfügung. Es stellt Informationen und Verfahren der zuständigen Stellen zum Anerkennungsverfahren bereit und ermöglicht die Verfahrensabwicklung auf elektronischem Wege. Die Beratung erfolgt durch die Beratungszentren (s. V. Nr. 6).

Die weiteren Kontaktdaten werden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

6. Anerkennungsberatung von Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen der Freien Hansestadt Bremen

Die über das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)" geförderte Anerkennungsberatung von Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen in Trägerschaft der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa berät darüber hinaus vor Ort Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben. Sie beantwortet auch Fragen von Unternehmen, die Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen beschäftigen oder beschäftigen möchten bzw. verweist an entsprechende Stellen.

Kontaktdaten werden in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

7. Weiterführende Beratungsangebote

Über das bundesweite Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)" werden weitere Beratungs-, Begleit- und Unterstützungsstrukturen in Form von Projekten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Alle Ansprechpersonen und Informationen zu den Angeboten finden sich auf der Homepage des IQ Landesnetzwerk Bremen: https://iq-netzwerk-bremen.de.

Das Land stellt der Servicestelle Informationen zu den jeweiligen Projekten zur Verfügung.

8. Austausch über die Umsetzung

Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und die Senatorin für Kinder und Bildung vereinbaren einen engen und regelmäßigen Austausch über die Tätigkeit der Servicestelle, um Möglichkeiten der weiteren Unterstützung der Servicestelle zu erörtern, Anpassungen zu prüfen und anzustoßen. Die Servicestelle wird in diesen Austausch eingebunden.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird befristet bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Im Falle einer Fortführung der Servicestelle über den 31. Dezember 2023 hinaus bedarf es zur Fortführung der vorliegenden Vereinbarung einer entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

2. Vorgehen im Falle eines Konflikts

Im Falle eines Konflikts in der Zusammenarbeit zwischen der Servicestelle und einer oder mehreren zuständigen Stellen des Landes, der nicht bilateral bzw. multilateral gelöst werden kann, sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden des Landes sowie die Vertragspartner des Bundes auf Arbeitsebene anzurufen. Die Landesvertreterin bzw. der Landesvertreter der AG Koordinierende Ressorts wird über den Fall informiert und in die Bemühungen um eine Lösung eingebunden.

3. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich vereinbart werden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der vereinbarten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

4. Kündigung aus wichtigem Grund

Die fristlose Kündigung der Vereinbarung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, wenn nach Ausschöpfung der Möglichkeiten einer Konfliktlösung nach VI. 2. keine Lösung gefunden werden konnte. Begonnene Beratungsfälle sind abzuschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.